

ZH_OBERGERICHT SU220072 vom 22. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220072

FR: ZH_OBERGERICHT SU220072 du 22 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU220072 del 22 novembre 2024

Erwägungen

E. 4

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend subsumierte, hat die Beschuldigte, in- dem sie am 3. Dezember 2021 in der Untergeschosshalle des C._____ [Bahnhof] (d.h. in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben) wissentlich und willentlich keine Gesichtsmaske trug, gegen die damals gesetzlich verankerte Maskentragpflicht verstossen. Gründe, insbesondere medizinische, die sie im Sinne der dargelegten Bestimmungen (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-VO [Fassung vom 30. November 2021]) nachweislich von der Maskentragpflicht ausgenommen hätten, machte die Beschuldigte keine geltend (Prot. I S. 11). Entsprechend ist sie in Bestätigung des angefochtenen Entscheids gestützt auf Art. 28 lit. e Covid-19- VO (Fassung vom 30. November 2021) wegen vorsätzlicher Missachtung der ge- setzlichen Maskentragpflicht gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-VO (Fassung vom 30. November 2021) schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft (Urk. 25 S. 17). Die Beschuldigte beanstandet dieses Strafmass nicht bzw. macht dazu keine Ausführungen. 2.1. Das objektive und subjektive Tatverschulden der Beschuldigten ist als leicht zu bezeichnen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Beschuldigte keinen nachweislichen Schaden verursachte, jedoch zu berücksichtigen ist, dass die In- nenräume des C._____ [Bahnhof] stark frequentiert sind und die Beschuldigte vorsätzlich handelte (Urk. 25 S. 16).

- 13 - 2.2. Neben dem Tatverschulden ist grundsätzlich auch die Täterkomponente, d.h. die finanzielle Situation der Beschuldigten zu berücksichtigen, wobei sie vor Vorinstanz wie auch im Berufungsverfahren hierzu keine sachdienlichen Angaben machte (Prot. I S. 6 f.; Urk. 31). Den persönlichen Verhältnissen der Beschuldig- ten sind demnach keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen. Im Ergebnis erweist sich mithin die von der Vorinstanz festgelegte Bussenhöhe von Fr. 100.– als angemessen und ist zu bestätigen. 3. Ebenfalls zu bestätigen ist die für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, von der Vorinstanz praxisgemäss festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag (106 Abs. 2 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.